

Mandanten-Informationen zum Jahresende 2011

1. Allgemeine Informationen

Größere steuerliche Reformansätze blieben im Jahr 2011 aus. Trotzdem wurde eine Vielzahl kleinerer steuerlicher Gesetzesvorhaben umgesetzt, zuletzt das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVerG) und das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BeitrRUMsG), welches als typisches kurz vor Jahresende verabschiedetes Omnibusgesetz nicht nur unmittelbar steuerliche Gesetzesänderungen zum Inhalt hat. Änderungen in der Anwendung und Interpretationen steuerlicher Rechtsvorschriften resultieren – wie in der Vergangenheit – zudem aus aktueller steuerlicher Rechtsprechung und Schreiben der Finanzverwaltung.

Diese Mandanten-Informationen weisen auf die unseres Erachtens wichtigsten Neuerungen und Änderungen hin. Sie stellen jedoch nur eine subjektive Auswahl dar. Sie können keine individuelle Beratung ersetzen, um private und unternehmerische Entscheidungen steuerlich optimal bzw. angemessen zu gestalten.

2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

2.1. Bilanzsteuerrecht

2.1.1. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und steuerliche Ergebnisrechnung

Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) eingeführten Änderungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung mit ihren steuerlichen Parallel- und Folgewirkungen waren für die überwiegende Zahl der nach Handelsrecht Bilanzierenden zum 31. Dezember 2010 bzw. dem nachfolgenden Bilanzstichtag bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr erstmals zwingend anzuwenden. Durchbrechungen der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und die Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit ergaben in vielen Fällen Abweichungen zwischen beiden Rechenwerken und machten neben dem handelsrechtlichen Jahresabschluss die Aufstellung einer Steuerbilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung sowie Überleitungsrechnung erforderlich. Abweichungen ergaben sich insbesondere im Bereich der Bewertung sowie der Auf- und Abzinsung von Rückstellungen, so bei Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen.

2.1.2. Elektronische Bilanz (E-Bilanz)

Nach § 5b Abs. 1 und § 52 Abs. 15a EStG besteht für Unternehmen die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Taxonomie) durch Datenfernübertragung erstmals für Wirtschaftsjahre zu übermitteln, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen (§ 52 Abs. 15a EStG i.V.m. § 1 AnwendungszeitpunktverschiebungsVO).

Nach dem Anwendungsschreiben vom 28. September 2011 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich die zeitliche Anwendung wie folgt dar:

Für 2012 (Erstjahr) – bzw. beim vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr 2012/2013 (Erstjahr) – wird es von der Finanzverwaltung bei allen Steuerpflichtigen nicht beanstandet

werden, wenn die grundsätzlich bestehende Verpflichtung zur Übermittlung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht erfüllt wird, sondern für dieses Erstjahr 2012 – bzw. 2012/2013 – noch eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform beim Finanzamt eingereicht wird. Die Taxonomiegliederung braucht dabei nicht beachtet werden.

Für bestimmte Fälle ist eine Übermittlungspflicht erst für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, also ist erstmals im Jahr 2016 für das Wirtschaftsjahr 2015 eine E-Bilanz einzureichen. Dazu zählen Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten (für Positionen, die ausländische Betriebsstätten betreffen), ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten sowie steuerbegünstigte Körperschaften mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art (BGA).

Weitere Übergangsregelungen gibt es für die Kapitalkontenentwicklung bei Personengesellschaften (ab 2015) und für Sonder- und Ergänzungsbilanzen von Personengesellschaften.

2.1.3. Unternehmensbewertung

Nach dem BMF-Schreiben vom 22. September 2011 sind die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Grundsätze und Verfahren für ertragsteuerliche Zwecke bei der Bewertung von Unternehmen und Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden.

2.1.4. Bewertung von Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und ähnlichen Übertragungen

Schulden in der Steuerbilanz repräsentieren in einer Reihe von Fällen nicht ihren tatsächlichen Wert. Nach § 5 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG) sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nicht zu passivieren. Bei der zulässigen Bildung von Rückstellungen dürfen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a f EStG künftige Preis- und Kostensteigerungen nicht einbezogen werden. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind nach § 6a Abs. 3 EStG mit dem unter dem wirklichen Wert der Verpflichtungen liegenden steuerlich definierten Teilwert zu bewerten.

In seinem Urteil vom 16. Dezember 2009 kommt der Bundesfinanzhof (BFH) zu dem Ergebnis, dass eine im Rahmen eines Anschaffungsgeschäftes durch Schuldbeitritt übernommene Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften weiterhin zu passivieren ist. Die Anwendung dieses Urteils akzeptiert die Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben vom 24. Juni 2011. Eine darüber hinausgehende Anwendung im Rahmen einer Schuldübernahme – z.B. bei Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen – lässt sie nicht zu. Anders hat das Finanzgericht Münster in seinem Urteil vom 15. Juni 2011 entschieden, gegen das Revision beim BFH eingelegt ist.

Die Finanzverwaltung möchte die Anwendung der BFH-Rechtsprechung auf Fälle des Schuldbeitritts und nicht der Schuldübernahme beschränkt wissen. Die weitere BFH-Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

2.2. Einkommensteuer

2.2.1. Betriebsunterbrechung und Betriebsverpachtung

Für Fälle der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung im Ganzen ist in § 16 Abs. 3b EStG geregelt worden, der Gewerbebetrieb gelte so lange nicht als aufgegeben, bis der Steuerpflichtige die Aufgabe ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt geworden sind, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Aufgabe des Betriebes erfüllt sind. Die Aufgabeerklärung ist nur für den vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt anzuerkennen, wenn sie spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt abgegeben wird. Erfolgt die Abgabe der Aufgabeerklärung zu einem späteren Zeitpunkt, gilt der Betrieb erst mit dem Eingang der Aufgabeerklärung beim Finanzamt als aufgegeben. Die Neuregelung ist für sämtliche Betriebsaufgaben in Gestalt einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen anzuwenden, die nach dem 5. November 2011 erfolgen.

2.2.2. Erstattungsüberhang bei Sonderausgaben

Übersteigen Erstattungen einkommensteuerlich abzugsfähiger Sonderausgaben diese Ausgaben, so spricht man von einem Erstattungsüberhang. Erstattungsüberhänge führten zu einem arbeitsaufwendigen Aufrollen früherer Veranlagungen. Damit ist ab 1. Januar 2012 Schluss. Erstattungsüberhänge bei Versicherungsausgaben werden künftig im Veranlagungsjahr mit Versicherungsausgaben anderer Art verrechnet. Ein danach verbleibender Erstattungsüberhang bleibt je nach Versicherungsart unberücksichtigt bzw. wird dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet. Letzteres gilt auch, wenn sich ein Erstattungsüberhang bei der Kirchensteuer einstellt.

2.2.3. Kinderbetreuungskosten

Zum 1. Januar 2012 wird die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten vereinheitlicht. Zukünftig sind Kinderbetreuungskosten nur noch einheitlich als Sonderausgaben abzugsfähig. Die bisherige Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Betreuungskosten entfällt. Die Betreuungskosten sind von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu maximal EUR 4.000,00 jährlich als Sonderausgaben abzugsfähig.

2.2.4. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Für den Fall der verbilligten Überlassung von Wohnraum gilt derzeit eine Dreiteilung:

Nach § 21 Abs. 2 EStG in seiner derzeit geltenden Fassung ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn eine Wohnung zu weniger als 56,00 % der ortsüblichen Miete zur Nutzung überlassen wird. Nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Aufwendungen stellen Werbungskosten dar.

Beträgt die Miete mehr als 56,00 %, aber weniger als 75,00 % der ortsüblichen Miete, ist nach Auffassung der Rechtsprechung und ihr folgend der Finanzverwaltung eine Totalüberschussprognose anzustellen. Bei negativer Totalüberschussprognose können die Aufwendungen ebenfalls nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden.

Bei positiver Totalüberschussprognose sowie in Fällen, in denen die vereinbarte Miete mindestens 75,00 % der ortsüblichen Miete beträgt, wird bei dauerhafter Vermietung grundsätzlich die Einkunftserzielungsabsicht unterstellt und die Vermietung einer Wohnung als vollentgeltlich angesehen.

Mit der Änderung des § 21 Abs. 2 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2012 entfällt die mittlere Gruppe und auf diese Weise wird die bisherige Dreiteilung durch eine Zweiteilung ersetzt werden. In den Fällen einer verbilligten Vermietung von Wohnraum von weniger als 66,00 % der ortsüblichen Miete ist ohne Prüfung der Totalüberschussprognose generell eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil vorzunehmen. Bei Überschreiten der Grenze von 66,00 % wird Vollentgeltlichkeit angenommen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug zugelassen.

2.2.5. Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung

Mit zusätzlicher Einfügung des § 4 Abs. 9 EStG, § 9 Abs. 6 EStG und Änderung des § 12 Nr. 5 EStG wird klargestellt, dass Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, vom Betriebsausgabenabzug und Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil der BFH in seinen Entscheidungen vom 28. Juli 2011 bemängelt hatte, dass der Wille des Gesetzgebers, die Kosten der Erstausbildung oder des Erststudiums vom Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auszuschließen, sich im Normengefüge des Einkommensteuergesetzes nicht eindeutig genug wiederfinde.

Mit diesem Abzugsverbot wird nun die Grundentscheidung des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die erste Berufsausbildung und das Erststudium als Erstausbildung der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Diese Grundentscheidung folgt auch den Grundsätzen des Sozialrechts, in dem diese Ausbildungsbereiche der Bildungsförderung und nicht der Arbeitsförderung unterliegen.

Ein Ansammeln von steuerlichen Verlustvorträgen im Rahmen einer Erstausbildung oder eines Erststudiums, wie es nach Veröffentlichung der Entscheidungen des BFH in der Literatur empfohlen wurde, ist damit nicht mehr möglich.

Ein begrenzter Abzug wird im Bereich der Sonderausgaben gestattet. Der bisherige Höchstbetrag für eine Erstausbildung oder ein Erststudium wird von EUR 4.000,00 auf EUR 6.000,00 ab dem Veranlagungszeitraum 2012 angehoben.

2.2.6. Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Mit § 51a Abs. 2c und 2e EStG wird ein Verfahren eingeführt, wonach die zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag verpflichtete Zahlstelle auch die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten hat. Insbesondere wird das bisherige Antragsverfahren abgeschafft. Der automatisierte Datenabruf gilt für alle zum Steuerabzugsverfahren vom Kapitalertrag Verpflichteten. Die Neuregelung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2013 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

2.3. Körperschaftsteuer

2.3.1. Verrechnung von Verlusten bei Anteilseignerwechseln

In der Regel ist nach § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) ein Verlust bei innerhalb von fünf Jahren stattfindenden mittelbaren und / oder unmittelbaren Anteilseignerwechseln ganz (mehr als 50,00 % der Anteile) oder teilweise (mehr als 25,00 bis 50,00 % der Anteile) nicht mehr abziehbar. In die Berechnung sind nach § 34 Abs. 7b KStG Anteilseignerwechsel nach dem 31. Dezember 2007 einzubeziehen. Für schädliche Anteilsenerwerbe ab dem 1. Januar 2010 kann ausnahmsweise eine Verlustverrechnung in dem Umfang erfolgen, in dem zum Zeitpunkt des Anteilsenerwerbs stille Reserven vorhanden sind. In § 8c Abs. 1 S. 7 KStG sind die zu berücksichtigenden stillen Reserven als die Differenz zwischen dem anteiligen gemeinen Wert der Anteile und dem Buchwert des Eigenkapitals definiert. Diese Definition wird im neuen § 8c Abs. 1 S. 8 KStG für die Fälle abgewandelt, in denen das buchmäßige Eigenkapital negativ ist: dann sind die stillen Reserven nicht aus dem Wert der Anteile (ermittelt aus dem Ertragswert gem. § 11 Abs. 2 BewG), sondern aus dem gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (als Einzelverkaufspreise im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gem. § 9 Abs. 2 BewG) abzuleiten. Diese Regelung schließt auch den Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwertes mit ein.

Die sich aus § 8c Abs. 1a KStG ergebende Begünstigung durch die darin enthaltene Sanierungsklausel wird durch die Europäische Kommission mit ihrer Entscheidung vom 26. Januar 2011 als unzulässige Beihilfe qualifiziert. Die Bundesregierung und ein betroffenes Unternehmen haben gegen die Entscheidung Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben. Nunmehr wurde auch auf Gesetzesebene reagiert. Bis zum Abschluss des Klageverfahrens wurde die Regelung suspendiert. Danach könnte sie wieder zur Anwendung kommen.

2.3.2. Körperschaftsteuerliche Sachverhalte und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

In Zusammenhang mit der körperschaftsteuerlichen Würdigung von Einlagen und verdeckten Einlagen ist künftig parallel die Anwendung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zu prüfen. Hierzu äußern sich die gleich lautenden Ländererlasse vom 20. Oktober 2010, die die Rechtsprechung des BFH vom 9. Dezember 2009 zur Grundlage haben.

Die gesetzlichen Neuregelungen finden sich in § 7 Abs. 8 und § 15 Abs. 4 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Sie ergänzen bzw. konkretisieren die gleich lautenden Ländererlasse vom 20. Oktober 2010.

Danach ist zum einen vorgesehen, die Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen einer natürlichen Person oder einer Stiftung (als Bedachter) der Schenkungsteuer zu unterwerfen, die durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Kapitalgesellschaft bedingt sind. Damit unterliegen der Schenkungsteuer insbesondere die durch disquotale Einlagen in die Gesellschaft verursachten Anteilswerterhöhungen eines Gesellschafters (Fall der freigebigen überproportionalen Einlage). Die Neuregelung stellt die überproportionale Einlage durch den Zuwendenden einer Direktzuwendung an den Bedachten (Mitgesellschafter) gleich. Erfasst werden auch Einlagen in eine Gesellschaft, an der der Bedachte nur mittelbar – z.B. über andere Kapital- oder Personengesellschaften – beteiligt ist.

Zum anderen kommt eine weitere Neuregelung, nach der Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften grundsätzlich nicht unter die Schenkungsteuer fallen. Dies gilt allerdings nicht, soweit an diesen Kapitalgesellschaften mittel- oder unmittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt sind und soweit die Zuwendungen in der Absicht getätigt werden, Gesellschafter zu bereichern. In diesen Fällen liegt insoweit eine steuerpflichtige freigebige Zuwendung zwischen den Kapitalgesellschaften vor.

Kommt es zu einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft, ist bei der Besteuerung hinsichtlich dem anzuwendenden Steuersatz und der Höhe des maßgeblichen Freibetrags nicht auf das Verhältnis zwischen der Kapitalgesellschaft und dem Beschenkten abzustellen. Stattdessen soll es auf das persönliche Verhältnis des Beschenkten zu derjenigen natürlichen Person oder Stiftung ankommen, die unmittelbar oder mittelbar an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und die die Schenkung veranlasst hat. Die Kapitalgesellschaft bleibt jedoch Schenker, so dass sich hinsichtlich der Steuerpflicht und der Steuerschuld keine Veränderungen ergeben. Bei der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben wird die Schenkung durch die Kapitalgesellschaft allerdings wie eine Schenkung durch den veranlassenden Gesellschafter berücksichtigt.

Eine Doppelbesteuerung mit Körperschaftsteuer und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer kann künftig nicht generell ausgeschlossen werden.

2.4. Gewerbesteuer

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 2.3.1. zur Verrechnung von Verlusten bei der Körperschaftsteuer gelten in gleicher Weise über § 10a S. 10 Gewerbesteuergesetz (GewStG) für die Gewerbesteuer.

Im Bereich der Gewerbesteuer ist von der Finanzverwaltung eine Fortschreibung des bestehenden Anwendungserlasses angekündigt. Es wird mit einer Erweiterung des Umfangs der zu der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnenden Finanzierungsaufwendungen gerechnet.

3. Verkehrsteuern

3.1. Umsatzsteuer

3.1.1. Ist-Versteuerung für kleinere Unternehmen

Die Ist-Versteuerung nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Höhe von EUR 500.000,00, die bislang zum 31. Dezember 2011 auslaufen sollte, wird dauerhaft fortgeführt. Beim Vorsteuerabzug bleibt es generell bei der Soll-Versteuerung.

3.1.2. Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen

Die Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen werden an die seit dem 1. Juli 2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren angepasst.

Zudem werden bei innergemeinschaftlichen Lieferungen einfachere und eindeutiger Nachweisregelungen geschaffen. Das Gelangen in den Bestimmungsmitgliedstaat ist neben dem bisher bereits erforderlichen Doppel der Rechnung mit Ausnahme von Versandfällen (§ 17a Abs. 3

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)) allein durch eine entsprechende Bestätigung des Abnehmers über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Gelangensbestätigung) nachzuweisen. Unbeachtlich ist, wer den Liefergegenstand tatsächlich befördert. Die Gelangensbestätigung muss nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Abnehmers sowie dessen Unterschrift; das Ausstellungsdatum der Bestätigung; die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Liefergegenstands (zusätzlich muss die Bestätigung bei Fahrzeugen die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten); den Tag und den Ort des Erhalts des gelieferten Gegenstands durch den Abnehmer bzw. den Tag der Beendigung der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet. Die Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

3.2. Grunderwerbsteuer

Durch die Föderalismusreform I vom 28. August 2006 wurde in Art. 105 Abs. 2a S. 2 GG die Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer auf die Bundesländer übertragen.

Als erstes Bundesland hatte Berlin zum 1. Januar 2007 diese neue Möglichkeit genutzt und seinen Grunderwerbsteuersatz auf 4,5 % festgelegt, andere Bundesländer sind diesem Beispiel in den vergangenen Jahren gefolgt.

Die Grunderwerbsteuersätze betragen nach dem derzeitigen Stand der abgeschlossenen Gesetzesvorhaben im Bundesgebiet:

Land	Rechtsvorgänge ab	Steuersatz
Berlin	01.01.2007	4,5 %
Hamburg	01.01.2009	4,5 %
Sachsen-Anhalt	01.03.2010	4,5 %
Brandenburg	01.01.2011	5,0 %
Bremen, Niedersachsen, Saarland	01.01.2011	4,5 %
Thüringen	07.04.2011	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	01.10.2011	5,0 %
Baden-Württemberg	05.11.2011	5,0 %
Schleswig-Holstein	01.01.2012	5,0 %
Rheinland-Pfalz	01.03.2012	5,0 %
Übriges Bundesgebiet	01.01.1998	3,5 %

4. Allgemeines Abgabenrecht

4.1. Zeitnahe Betriebsprüfung

Über eine Änderung der Betriebsprüfungsordnung werden erstmals bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für die zeitnahe Betriebsprüfung (sog. Prüfung im Jahrestakt) verbindlich festgelegt. Danach ist die Finanzverwaltung berechtigt, steuerpflichtige Unternehmen für eine zeitnahe Betriebsprüfung auf der Grundlage der vorliegenden Steuererklärung zu bestimmen. Die Prüfung umfasst den letzten Veranlagungszeitraum, für den eine Steuererklärung abgegeben wurde. Unternehmen können auch selbst einen Antrag auf eine zeitnahe Prüfung stellen, um für bestimmte steuerliche Sachverhalte zeitnah Rechtssicherheit zu erhalten. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Prüfung.

Die neuen bundeseinheitlichen Regeln gelten erstmals für Außenprüfungen, die ab dem 1. Januar 2012 angeordnet werden.

4.2. Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft werden nach § 89 Abgabenordnung (AO) Gebühren erhoben. Die Gebühr richtet sich grundsätzlich – wie die Gerichtsgebühren – nach dem Gegenstandswert. Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswertes ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Nur in den Fällen, in denen sich kein Gegenstandswert ermitteln lässt, wird eine Zeitgebühr erhoben.

Der Gegenstandswert beträgt nach § 89 Abs. 5 S. 2 AO bislang mindestens EUR 5.000,00. Durch die Neuregelung in § 89 Abs. 3 bis 7 AO wird die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt. Hierzu ist eine Bagatellregelung vorgesehen, wonach die verbindliche Auskunft bis zu einem Gegenstandswert von EUR 10.000,00 keine Gebühr auslöst. Kommt eine Zeitgebühr zur Anwendung, erfolgt keine Berechnung, wenn die Bearbeitungszeit zwei Stunden nicht überschreitet.

Diese Änderung gilt erstmals für Anträge, die ab 5. November 2011 beim Finanzamt eingehen.

4.3. Selbstanzeigen

Für Selbstanzeigen, die vor dem 28. April 2011 erstattet wurden, gilt weiterhin die bisherige Rechtslage. Für nach dem 28. April 2011 eingehende Selbstanzeigen gelten die an eine Straffreiheit geknüpften verschärften Bedingungen, d.h. Erklärung aller unverjährten Steuerstraftaten bezüglich einer Steuerart in vollem Umfang.

Die Ausschlussgründe für eine strafbefreiende Selbstanzeige wurden ergänzt bzw. neu gefasst (Tatentdeckung, Bekanntgabe der Anordnung einer Betriebsprüfung, wesentliche Steuerbeträge (EUR 50.000,00 „je Tat“ mit Möglichkeit der Beseitigung der Verfolgung der Steuerstraftat durch Zahlung eines Steuerzuschlages von 5,00 %)).

4.4. Umwandlungssteuererlass

Am 11. November 2011 ist der von der Beraterschaft und den betroffenen Unternehmen seit langem herbeigesehnte Umwandlungssteuererlass innerhalb der Finanzverwaltung nach vielen vorausgegangenen Diskussionen verabschiedet worden. Er regelt die Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) in der Fassung vom 13. Dezember 2006. Das UmwStG seinerseits regelt die ertragsteuerlichen Folgen und Wirkungen von Unternehmensumstrukturierungen, insbesondere unter Anwendung des handelsrechtlichen Umwandlungsgesetzes (UmwG). Fünf Jahre nahm die Bearbeitungszeit innerhalb der Finanzverwaltung in Anspruch. Teilweise greift der Erlass in die Vergangenheit zurück. In vielen Bereichen der Unternehmensumstrukturierung wird aufgrund des Erlasses ein Umdenken erforderlich sein. Einige bewährte Verfahren werden ertragsteuerneutral nicht mehr anwendbar sein.

4.5. Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Unter Gliederungspunkt 2.1.2. wurde dargestellt, dass der Anwendungszeitpunkt für die erstmalige elektronische Übermittlung der sog. E-Bilanz auf das Jahr 2012 verschoben wurde. Die Vorschriften zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen sind davon grundsätzlich nicht betroffen. D.h. bereits für den Veranlagungs- /Erhebungszeitraum 2011 sind folgende Steuererklärungen verpflichtend elektronisch zu übermitteln:

- Einkommensteuererklärungen unbeschränkt Steuerpflichtiger, wenn Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) erzielt werden;
- Körperschaftsteuererklärungen und die Erklärungen zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos;
- Gewerbesteuererklärungen und ggfs. Zerlegungserklärungen;
- Umsatzsteuerjahreserklärungen sowie Anträge auf Dauerfristverlängerung;
- Erklärungen zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen mit bis zu 10 Feststellungsbeteiligten.

Einkommensteuererklärungen für beschränkt Steuerpflichtige können aus technischen Gründen voraussichtlich erst ab dem 1. Januar 2013 elektronisch abgegeben werden. Gleiches gilt für Feststellungserklärungen mit mehr als 10 Beteiligten. Diese Erklärungen sind daher zunächst weiterhin in Papierform einzureichen.

Auch das elektronische Abrufverfahren für Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wird gemäß derzeitigem Planungsstand erst zum 1. Januar 2013 eingesetzt werden können. Die Lohnsteuerkarte 2010 bleibt daher weiterhin gültig und ist dem Lohnsteuerabzug 2012 zugrunde zu legen (vgl. auch BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011 unter www.bundesfinanzministerium.de).

Auf die elektronische Übermittlung der vorgenannten Erklärungen kann „zur Vermeidung unbilliger Härten“ verzichtet werden. Dies ist jedoch nur möglich, sofern es an der technischen Infrastruktur wie Computer und Internetzugang fehlt. Dies dürfte nur in sehr seltenen Ausnahmefällen gegeben sein.

4.6. Aufbewahrungsfristen

Für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse und Buchungsbelege (z.B. Quittungen) gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Liegen keine Besonderheiten (z.B. anhängige Gerichtsverfahren) vor, brauchen ab dem 1. Januar 2012 solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2002 nicht mehr aufbewahrt werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Jahresabschlüsse bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind. Eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für empfangene Handels- und Geschäftsbriefe. Sofern keine Besonderheiten vorliegen, können ab 2012 entsprechende Unterlagen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2006 vernichtet werden.

Kiel, 19. Dezember 2011

Dr. Volker Müller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater